

Gebührenordnung für die Nutzung der Sporthallen des Landkreises Göppingen



Gültig ab 01.09.2025

I. Der Landkreis Göppingen erhebt für die Nutzung der Sporthallen durch Vereine ein Entgelt

II. Die Gebührenordnung gilt für folgende Sporthallen

- Wölkhalle im Berufsschulzentrum Geislingen
- Sporthalle Zillerstall in der Bodelschwingh-Schule Geislingen
- Sporthalle 1 im Berufsschulzentrum Göppingen
- Sporthalle 2 im Berufsschulzentrum Göppingen

III. Entgelt für Veranstaltungen am Wochenende:

1. Entgelt ohne Tribünennutzung 120,00 €
Entgelt mit Tribünennutzung 180,00 €
Die Preise verstehen sich Netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Dieses Entgelt wird für eine Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden – gerechnet von der Öffnung der Halle bis zur Schließung der Halle erhoben.
3. Für jede weitere angefangene Stunde wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 30,00 Euro ohne Tribünennutzung und von 44,50 Euro mit Tribünennutzung berechnet.
4. Bei Jugendveranstaltungen wird das festgesetzte Entgelt auf die Hälfte ermäßigt.
5. Die Notwendigkeit einer Feuersicherheitswache ist vom Veranstalter mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Ggf. anfallenden Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
6. Für auswärtige Veranstalter wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % des Entgelts nach Ziffer III erhoben.

IV. Entgelt für die Hallennutzung Montag bis Freitag (Trainingsbetrieb):

1/3 Halle – 15,00 € pro Stunde

2/3 Halle – 30,00 € pro Stunde

1/1 Halle – 45,00 € pro Stunde

Die Preise verstehen sich Netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das Entgelt wird entsprechend dem jeweils geltenden Hallenbelegungsplan erhoben und den sporttreibenden Vereinen in Rechnung gestellt. Es wird zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. In besonderen Fällen kann die Vermietung der Halle von einer Vorauszahlung auf das voraussichtliche Entgelt abhängig gemacht werden.

V. Sonstige Bestimmungen

1. Mit dem unter den Ziffern III und IV genannten Entgelt ist die Überlassung der Halle einschließlich der Nebenräume (Umkleide-, Dusch-, Wasch-, Garderoben- und Toilettenräume, Zuschauertribüne, Parkplatz) sowie die Kosten für die Reinigung, Beleuchtung, Heizung, Wasserverbrauch und Aufsicht abgegolten.
2. Der Auf- und Abbau von Sportgeräten und dergleichen sind vom Veranstalter nach Weisung des Hallenwarts oder des Hausmeisters auszuführen.
3. Mit dem Einzug des Entgelts für die Sporthallen in Geislingen wurde die Stadt Geislingen beauftragt. Die Abrechnung für die Sporthallen in Göppingen erfolgt durch das Landratsamt Göppingen.